

S a t z u n g

der Deutschen Rasengesellschaft e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beiräte
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Schiedsverfahren
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Rasengesellschaft e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand: Bonn

§ 2 Zweck

1. Der Deutsche Rasengesellschaft e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz in allen Fragen der Rasenverwendung und der Rasenpflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz in allen Fragen der Rasenverwendung und der Rasenpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung von Einrichtungen zur Rasenforschung;
 - b) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 - c) die Förderung aller Vorhaben, die eine Verbesserung des Rasens herbeiführen;
 - d) die Aufklärung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden über alle mit dem Rasen zusammenhängenden Fragen;
 - e) die Bemühungen um die Entwicklung und Sichtung von Geräten und Materialien für die Herstellung und Pflege von Rasen;
 - f) die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen im In- und Ausland.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es können alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen, Mitglied des Vereins werden.

A) Ordentliche Mitglieder

a) natürliche Personen, d.h. Personen, die keine wirtschaftlichen Interessen vertreten, insbesondere nicht an die Stelle der unter b) genannten Mitglieder treten;

b) juristische Personen (wirtschaftliche Unternehmungen, die Erzeugnisse nach § 2 Ziffer 1 e vertreten und/oder Rasenflächen gewerblich anlegen und pflegen);

c) Organisationen, Behörden, Vereine, Betriebe und ähnliche Einrichtungen, die an den Arbeiten des Vereins interessiert sind.

B) Korrespondierende Mitglieder
Wissenschaftler im In- und Ausland

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller binnen 3 Monaten eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Liquidation oder durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (§ 11). Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins (§ 2) und Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand durch Anhören des betreffenden Mitglieds dessen Ausschluss verfügen.

3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft, Rat und Beistand des Vereins in allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Vereins (§ 2) berühren. In der Mitgliederversammlung nehmen sie die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte (§ 7) selbst oder durch mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter wahr.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins (§ 2) mitzuarbeiten und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
b) der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand es für notwendig erachten oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragten, mindestens jedoch

alljährlich einmal. Die Einberufung geschieht im Auftrage des Vorstandes durch die Geschäftsführung durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist.

2. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins muss mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ein Mitglied kann von höchstens drei weiteren Mitgliedern zur Vertretung bevollmächtigt werden. Stimmengleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung.

5. Die Mitgliederversammlung

a) nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt diesem Entlastung;

b) wählt den Vorstand (§ 8);

c) wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr;

d) genehmigt die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;

e) setzt die Höhe der Beiträge fest;

f) beschließt über Satzungsänderungen;

g) beschließt die Einrichtung von Beiräten (§ 9).

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Alle Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

7. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die zusammen den Geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie aus mindestens 2, höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Gewählte Vertreter von Mitgliedern im Sinne § 3 Abs. 1 Gruppe b) und c) müssen nach der Wahl die Mitgliedschaft als natürliche Personen erwerben.

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der Tätigkeit des Vereins gemäß dieser Satzung.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl (§ 7 Abs. 5). Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so

kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden.

5. Die Vorstandsmitglieder haben die ihnen obliegenden Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedern streng vertraulich zu behandeln.

§ 9 Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte auf Dauer oder auf befristete Zeit einsetzen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schiedsverfahren

1. Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden.
2. Zur Bildung des Schiedsgerichtes benennen beide Parteien je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so ist durch den Vorsitzenden des Vereins der für deren Sitz zuständige Oberlandesgerichtspräsident um die Benennung des Vorsitzenden zu bitten. Das Schiedsgericht verfährt gemäß den Bestimmungen der ZPO.
3. Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand (§7 Abs. 2).

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bildungsstätte Gartenbau e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen ist zweckgebunden zu verwenden, gemäß den Bestimmungen dieser Satzung § 2 Abs. 2 a) bis d), nach Prüfung und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

3. Nach beschlossener Auflösung hat der Vorstand zu liquidieren.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formelle Änderungen dieser Satzung, die anlässlich ihrer Eintragung vom Registergericht bzw. von den Finanzbehörden verlangt werden, vorzunehmen und sie in der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Diese Satzung trat mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1977 in Kraft und wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2016 in Neuss geändert.